

bei dieser Paragraphe von unserm früher gefassten Beschlusse abzugehen, der dahin ging, daß die §. 7 unverändert stehen bleiben solle, wie sie im Entwurfe vorliegt. Die erste Kammer hat aber derselben eine andere Fassung gegeben, und die Deputation rathet uns an, hierin der ersten Kammer beizutreten, jedoch mit einer obwohl mehr formellen Abänderung derselben, welche in den Eingangsworten liegt, wie Sie auf S. 1151 des Beichts (siehe vorstehend) ersehen. Ich frage sonach: ob Sie hierin der Deputation beitreten, von Ihrem frühern Beschlusse bei §. 7 abgehen und nun die Paragraphe in der Fassung der ersten Kammer, jedoch mit der von unserer Deputation empfohlenen Abänderung des Eingangs derselben annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner ist bei dieser Paragraphe von der Deputation bemerkt, daß die erste Kammer beschlossen hat, eine Voraussetzung auszusprechen, welche S. 1155 des Beichts enthalten ist. Die Deputation rathet uns an, der ersten Kammer beizutreten, jedoch empfiehlt sie uns, diese Voraussetzung ausdrücklich in der ständischen Schrift auszusprechen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 8 lautete im Gesetzentwurfe:

In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Bestimmungen §. 5 b ertheilte Entscheidung auf Confiscation nicht vorliegt, aber gleichwohl das Ministerium des Innern, als oberste Verwaltungsbehörde, die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, ist für die hinweggenommenen Exemplare volle Entschädigung nach dem von jedem Eigenthümer erwieslich dafür bezahlten Preise und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreise zu gewähren.

Die Deputation sagt:

Die §. 8 ist im Wesentlichen auch von der ersten Kammer genehmigt worden, nur soll nach dem Worte „Confiscation“ noch:

„oder Wegnahme“

eingeschaltet werden. Den Grund zu dieser Einschaltung hat der jenseits aufgestellte vermeintliche Sprachgebrauch gegeben, nach welchem unter Confiscation Wegnahme mit Entschädigung, unter Wegnahme aber Unterdrückung ohne Entschädigung zu verstehen sein soll. Da indeß dieser Sprachgebrauch keineswegs feststeht und allgemein ist (wie die berichterstattende Deputation der ersten Kammer selbst zugegeben hat, indem sie in der von ihr vorgeschlagenen neuen §. 5 c das Wort Confiscation erst auf diese Weise besonders erläutern zu müssen geglaubt hat), so findet man die beschlossene Einschaltung unnöthig, unzugewöhnlich aber zugleich wegen des übrigen Inhalts der §. 8, der dann erst zweifelhaft werden könnte.

Das Beste ist es daher wohl, wenn die Einschaltung abgelehnt wird.

Referent Abg. Todt: Es handelt sich nämlich bloß um die Einschaltung, wie sie auch die Beilage sub C angibt. Es ist nach dem Beschlusse der ersten Kammer: „In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Bestimmungen §. 5 b ertheilte Entscheidung auf Confiscation oder Wegnahme nicht vorliegt“ u. s. w. Die Deputation hält diese Einschaltung für unnöthig und rathet an, bei dem frühern Beschlusse zu beharren.

Präsident D. Haase: Lehnt die Kammer bei §. 8 die von der ersten Kammer beschlossene Einschaltung, nach dem Worte: „Confiscation“ noch zu setzen: „oder Wegnahme“, ab? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Die als Zusatz von der zweiten Kammer angenommene §. 8 b lautete:

„Nach vorstehenden Grundsätzen §. 5 b bis mit 8 bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält; so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten.“

Die erste Kammer hatte folgende Fassung beliebt:

„Alle vorstehend bestimmten Entschädigungen sind aus der Staatscasse zu bezahlen.“

Das Ministerium des Innern hat nach vorstehenden Grundsätzen auf dem Verwaltungswege zu bestimmen, nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare die Entschädigung zu gewähren sei. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügen will, oder ihm die Entschädigung völlig abgesprochen worden ist, so bleibt ihm die Ausführung auf dem Rechtswege frei, daß ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Entschädigung überhaupt oder eine höhere dergleichen gebühre. Ueber die Frage jedoch, ob die Administrativjustizbehörden mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen haben, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu.“

Die Deputation sagt nun:

§. 8 b hat in der ersten Kammer gleichfalls eine andere Fassung erhalten, und zwar vornehmlich aus folgenden Gründen. Man hat zunächst an den Worten: „oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält“ Anstoß genommen, weil daraus der Zweifel abgeleitet werden könne, als ob das gesammte Verfahren der Verwaltungsbehörden einer Kritik Seiten der Justizbehörden unterworfen und eine völlige Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz ausgesprochen werden solle. Allein dies ist durchaus nicht der Fall, obwohl, was den letztern Satz anlangt, die Verfassungsurkunde am Ende selbst zu einer solchen Annahme Veranlassung bietet.

Behauptet man hiernächst, die diesseitige Fassung lasse den Zweifel aufkommen, als ob es den Justizbehörden freistehen solle, in ihren Erkenntnissen irgend eine beliebige Entschädigungsmodalität zu adoptiren, so kann dies Seiten der Deputation nicht zugegeben werden und man sieht keinen Grund, der einen solchen Zweifel rechtfertigte. Die Justizbehörden haben ihre Entscheidungen auf den Grund dieses Gesetzes im Allgemeinen zu fällen, und dieses gibt keinem Zweifel Raum, welcher Maßstab der Entschädigung gelten soll.

Damit übrigens, daß hier der Ort ist, auszusprechen, wer die Entschädigung zu bezahlen hat, ist man diesseits einverstanden, nur müßte, wenn man die diesseitige Fassung beibehält, dieser Ausspruch an den Schluß der §. verwiesen werden.

Für die Beibehaltung der frühern Fassung, wenn die dagegen erhobenen Bedenken nach Vorstehendem für widerlegt gel-